

Stadtvertretung der Landeshauptstadt

Schwerin

Datum: 01.09.2020

Dezernat: Gesellschaft für
Beteiligungsverwaltung
Bearbeiter/in: Herr Kutzner
Telefon: (03 85) 5 45 11 64

Beschlussvorlage Drucksache Nr.

00404/2020

öffentlich

Beratung und Beschlussfassung

Dezernentenberatung
Hauptausschuss
Ausschuss für Wirtschaft, Tourismus und Liegenschaften
Ausschuss für Finanzen
Hauptausschuss
Stadtvertretung

Betreff

Weiche Patronatserklärung zugunsten der Energieversorgung Schwerin GmbH & Co.
Erzeugung KG / Stadtwerke Schwerin GmbH (SWS)

Beschlussvorschlag

Die Stadtvertretung stimmt der als Anlage beigefügten Erklärung der Landeshauptstadt Schwerin (LHSN) gegenüber der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale zur Aufnahme eines Darlehens in Höhe von 53 Mio. EUR mit einer Laufzeit bis Ende März 2033 durch die Energieversorgung Schwerin GmbH & Co. Erzeugung KG zu.

Begründung

1. Sachverhalt / Problem

Die Stadtwerke Schwerin GmbH (SWS) haben mit ihrer Tochtergesellschaft Energieversorgung Schwerin GmbH & Co. Erzeugung KG (EVSE) nach Abschluss des Rechtstreites zwischen VASA und SWS/EVSE bezüglich der Heizkraftwerke mit den Vorbereitungen zur Modernisierung der Heizkraftwerke begonnen, um den für einen wirtschaftlichen Betrieb notwendigen KWK-Zuschlag ab 2023 wieder zu erhalten. Dabei ist ein Investitionsvolumen von 53 Mio. EUR geplant.

Diese Investitionen sollen durch die Aufnahme eines Darlehens finanziert werden. Nach Abschluss der Investition hat die EVSE Ansprüche auf KWK-Zuschläge über insgesamt ca. 74 Mio. EUR, die nach Abschluss der Modernisierungsmaßnahmen in 2023 aufgrund der Stromproduktion über ca. 10 Jahre vereinnahmt werden sollen.

Die Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale (HELABA) wünscht als Sicherheit u.a. die in der Anlage 1 beigefügte weiche Patronatserklärung.

Im ersten Teil der Erklärung nimmt die LHSN zustimmend zur Kenntnis, dass die EVSE bei der HELABA ein Darlehen aufnimmt, das zur Modernisierung der Heizkraftwerke Schwerin-Süd und Lankow (53 Mio. EUR) dient. Es wird Auskunft darüber erteilt, dass die LHSN mit 100% an der SWS und diese mit ebenfalls 100% an der EVSE beteiligt ist.

Die LHSN verpflichtet sich unter **Ziffer 1** während der Laufzeit des Finanzierungsvertrages, die Beteiligungsquote an der SWS und (mittelbar) der EVSE nicht zu verändern oder anderweitig, etwa durch Beleihung oder Verpfändung, hierüber zu verfügen und - soweit sie diesbezüglich Änderung beabsichtigt - diese im Vorfeld mit der Bank abzustimmen und die Zustimmung der Bank hierzu einzuholen.

Es handelt sich um eine Absichtserklärung oder eine Geschäftspolitik Klausel, aus der sich keine Ansprüche oder Schadenersatz herleiten lassen, sofern die LHSN dieser Erklärung nachkommt.

Mit Verweis auf den Grundsatzbeschluss der Stadtvertretung (StV) vom 11.06.1999, der eine Veräußerung von höchstens 49 % der Geschäftsanteile an der SWS vorsieht und auch bisher gilt, wird die hier verlangte Erklärung der LHSN als wichtige Angelegenheit gemäß § 22 Abs. 2 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) betrachtet und empfohlen, von der StV zu beschließen. Damit erkennt die StV die Auflage der HELABA für die Laufzeit der weichen Patronatserklärung an.

Mit **Ziffer 2** verpflichtet sich die LHSN, das Geschäftsmodell der SWS und der EVSE nicht zu verändern.

Die LHSN verpflichtet sich in **Ziffer 3**, ihren Einfluss auf die SWS und auf die EVSE dahingehend geltend zu machen, dass diese jederzeit den gegenüber der HELABA bestehenden Verbindlichkeiten vollumfänglich nachkommen können. Hiermit ist eine Rechtspflicht der LHSN zu einem Tun verbunden. Die HELABA kann verlangen, dass die LHSN, als Gesellschafterin auf die Geschäftsleitung einwirkt. Diese Einflussnahme wird jedoch nur im Rahmen des rechtlich Zulässigen geschuldet. Ein Erfolg im Sinne einer Einstandspflicht der Gesellschafterin ist damit nicht verbunden.

Die abzugebende Erklärung entspricht der Erklärung, zu der die Landeshauptstadt Schwerin bereits mit der DS 00672/2016 votiert hat. Es handelt sich hier nicht um eine genehmigungspflichtige Erklärung im Sinne des § 57 KV M-V.

Die weiche Patronatserklärung kann nach Beschluss der Stadtvertretung ohne Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 57 KV M-V vom Oberbürgermeister gezeichnet werden.

2. Notwendigkeit

Die Abgabe einer Patronatserklärung stellt eine wichtige Angelegenheit im Sinne der KV M-V dar.

3. Alternativen

keine

4. Auswirkungen

Lebensverhältnisse von Familien:

Wirtschafts- / Arbeitsmarkt:

Klima / Umwelt:

Effizientere Produktion von Strom und Wärme mit geringerem CO²-Ausstoß

Gesundheit:

5. Darstellung der finanziellen Auswirkungen auf das Jahresergebnis / die Liquidität

Der vorgeschlagene Beschluss ist haushaltsrelevant

ja (bitte Unterabschnitt a) bis f) ausfüllen)

nein

a) Handelt es sich um eine kommunale Pflichtaufgabe:

ja

nein, der Beschlussgegenstand ist allerdings aus folgenden Gründen von übergeordnetem Stadtinteresse:

Zur Erfüllung der freiwilligen Aufgabe wird folgende Deckung herangezogen:

b) Sind über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen erforderlich?

ja, die Deckung erfolgt aus:

nein.

c) Bei investiven Maßnahmen:

Ist die Maßnahme im Haushalt veranschlagt?

ja, *Maßnahmenbezeichnung (Maßnahmennummer)*

nein, der Nachweis der Veranschlagungsreife und eine Wirtschaftlichkeitsdarstellung liegen der Beschlussvorlage als Anlage bei.

d) Drittmitteldarstellung:

Fördermittel in Höhe von Euro sind beantragt/ bewilligt. Die Beantragung folgender Drittmittel ist beabsichtigt:

e) Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für die Konsolidierung des aktuellen Haushaltes:

f) Welche Beiträge leistet der Beschlussgegenstand für die Konsolidierung künftiger Haushalte:

über- bzw. außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen im Haushaltsjahr

Mehraufwendungen / Mehrauszahlungen im Produkt: ---

Die Deckung erfolgt durch Mehrerträge / Mehreinzahlungen bzw. Minderaufwendungen / Minderausgaben im Produkt: ---

Die Entscheidung berührt das Haushaltssicherungskonzept:

ja

Darstellung der Auswirkungen:

nein

Anlagen:

- Entwurf der Patronatserklärung zugunsten der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale

gez. Dr. Rico Badenschier
Oberbürgermeister